

1

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Vorbemerkung

1. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

2. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Vereinbarungen mit Dritten, die von unseren allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichen, sind ungültig, sofern sie nicht von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt worden sind. Mit der Bestellung erkennt der Besteller unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen in vollem Umfang an.

3. Bestellung und Lieferung

1. Bestellungen unter einem Bestellwert von 75,00 € können abgelehnt oder mit einem Mindermengenzuschlag versehen werden. Der Besteller ist darüber schriftlich oder mündlich zu informieren.
2. Die Lieferung erfolgt werktags. Bestellungen die am Vortag bei uns eingehen, werden am nächsten Werktag oder an dem vereinbarten Liefertag ausgeliefert.
3. Für Lieferverzug, welchen wir nicht zu vertreten haben, haften wir nicht. Dies gilt auch für alle Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Verkehrsstörungen, sowie Zwischenfälle in der Energie- und Rohstoffversorgung.

4. Preise/Frachtkostenpauschale

1. In unseren Preislisten stehen Nettopreise und auf diese wird der gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuersatz erhoben. Irrtümer, Druckfehler oder Preisänderungen behalten wir uns vor.
2. Unsere Preise gelten für eine Lieferung ab Lager. Für die Zustellung erheben wir eine Frachtpauschale, die sich nach Entfernung wie folgt staffelt:

3,00 € Frachtpauschale bis 49Km
3,50 € Frachtpauschale von 50-100Km
5,00 € Frachtpauschale über 100Km

5. Zahlungsbedingungen

1. Es gibt Barzahlung, Sepa-Basislastschriftverfahren oder Überweisung.
2. Bei Neukunden werden die ersten drei Lieferungen nur gegen Barzahlung abgewickelt. Die Fahrer sind inkassoberechtigt und quittieren den Rechnungsbetrag entsprechend.
3. Sämtliche Rechnungen sind netto Kasse. Unberechtigte Abzüge werden zurückgefordert und mit einer Bearbeitungsgebühr belegt. Selbiges gilt auch für Rücklastschriften. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 15,- €

6. Beanstandungen

1. Beanstandungen jeglicher Art müssen unmittelbar bei Lieferung erfolgen. Eine spätere Rücknahme bereits gelieferter Ware ist laut der Lebensmittelverordnung nicht möglich. Fehlmengen werden ausschließlich durch uns nachgeliefert.

7. Haftung

1. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Ware haften wir nicht für später auftretende Mängel.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Jede vom Lieferanten gelieferte Ware bleibt dessen Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

2. Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Käufer ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware aber im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
3. Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an die Lieferanten ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Käufers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.
4. Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an den Lieferanten ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den der Lieferant dem Käufer für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.
5. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Käufer ist der Lieferant sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die vom Lieferanten gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß der vorstehenden Absätze dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.
7. Die Geltendmachung der Rechte des Lieferanten aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung des Lieferanten gegen den Käufer angerechnet.

9. Rücktrittsrecht des Lieferanten

Der Lieferant ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

1. Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen Lieferant und Käufer handelt.
2. Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
3. Wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Lieferanten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz des Lieferanten zu erbringen.
2. In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Überarbeitet am 06.04.2016 / MK